

Mein Kind hat FASD. Wo bekomme ich Hilfe?

FASD ist laut statistischer Schätzung die häufigste bei Geburt bestehende chronische Erkrankung. Sie geht mit vielen Einschränkungen in der Alltagsbewältigung und Lebensgestaltung einher.

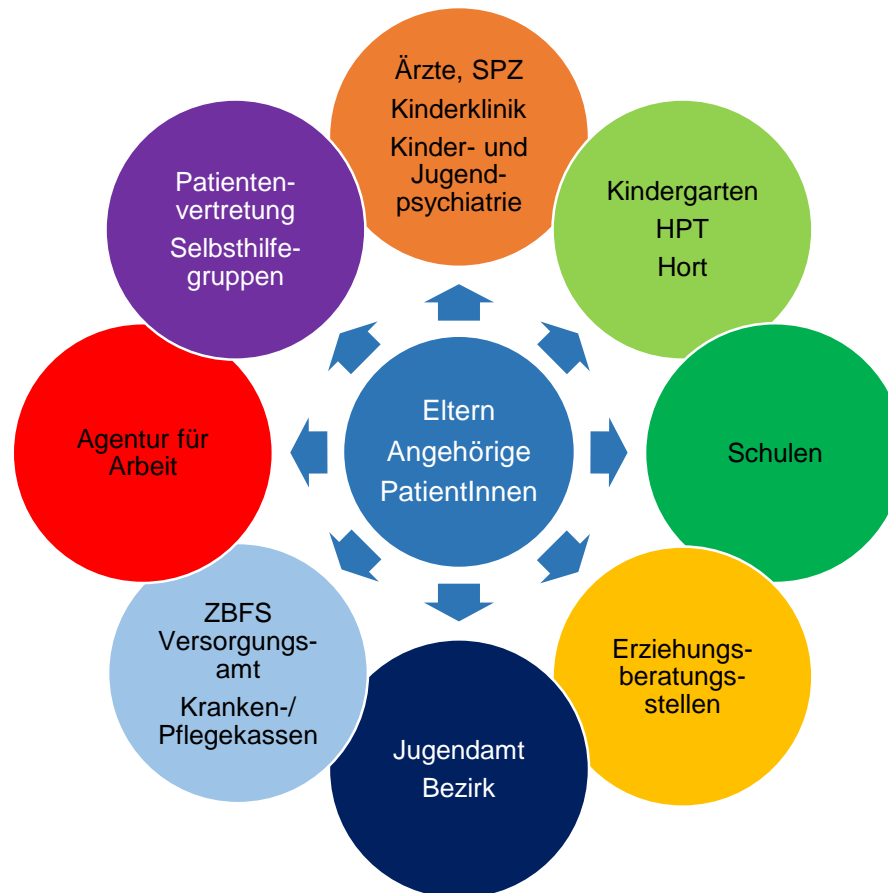
Dennoch bleibt die Erkrankung oft unerkannt oder unterschätzt. Nur die Diagnostik durch ein FASD erfahrenes interdisziplinäres Team kann helfen, die „unsichtbare“ Behinderung sichtbar zu machen. Dies ist der erste Schritt in Richtung Krankheitsbewältigung für PatientInnen und Angehörige. Denn nur was gesehen wird, kann akzeptiert und in die Lebenswelt integriert werden. Um dies zu gewährleisten ist es außerdem notwendig, ein professionelles Netzwerk aufzubauen sowie individuell passende Hilfen zu eruieren und zu initiieren.

Folgende Erläuterung der NetzwerkpartnerInnen soll aufzeigen, dass Hilfen sich genauso vielschichtig und individuell zeigen, wie die Auswirkungen einer FASD:

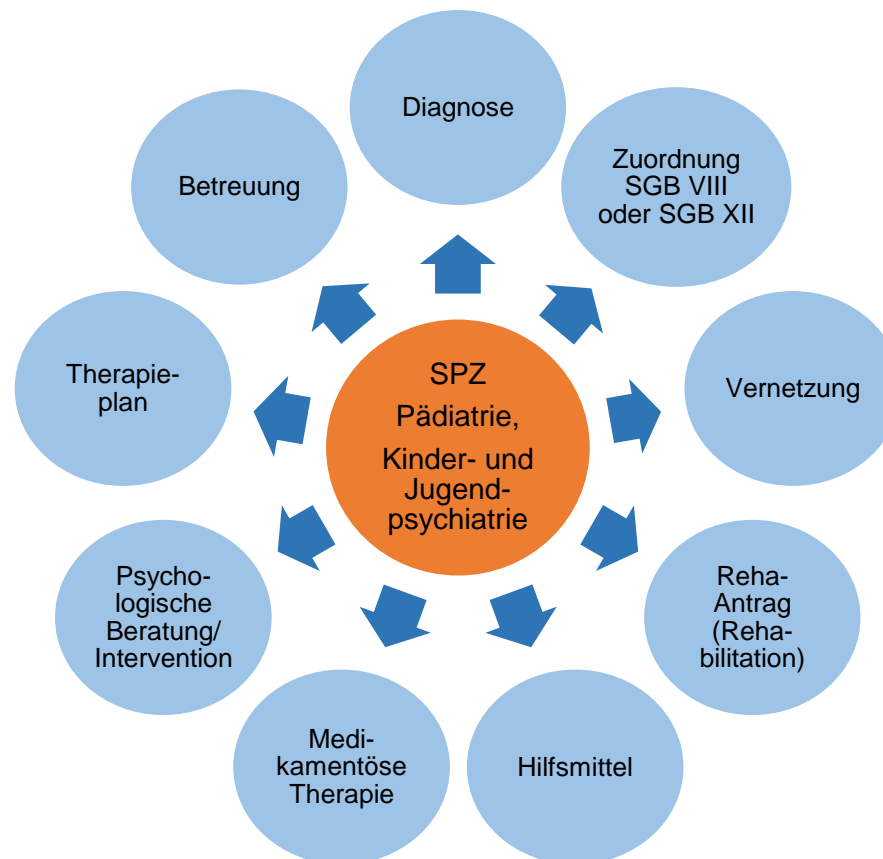
Ein wichtiger Bestandteil der Diagnostik ist neben der Diagnosestellung auch die Ermittlung des Hilfebedarfes und des Kostenträgers, über welchen entsprechende Unterstützungsmaßnahmen, wie z. B. eine adaptierte pädagogische Begleitung des Kindes oder Jugendlichen mit FASD bzw. seines Umfeldes oder Hilfen zur Alltagsbewältigung, finanziert werden können.

Da mit einer FASD immer funktionelle Auffälligkeiten des Zentralnervensystems (ZNS) einhergehen, ist es möglich, auf sozialrechtlicher Ebene Ansprüche geltend zu machen. Das Ausmaß der alkoholtoxischen Gehirnschädigung ist hier die Basis für die Beantragung eines Pflegegrades oder Schwerbehindertenausweises. Dies kann hilfreich sein, um im privaten Bereich eine Entlastung der Betreuungspersonen zu finanzieren oder den Betroffenen einen Nachteilsausgleich im Schulalltag, später im Berufsleben zu sichern. Aber auch die Krankheitsakzeptanz des Umfeldes wird in der Regel damit erhöht, was wiederum die Bereitschaft in Hinblick auf die Etablierung von Hilfemaßnahmen positiv beeinflusst.

FASD NETZWERKPARTNER

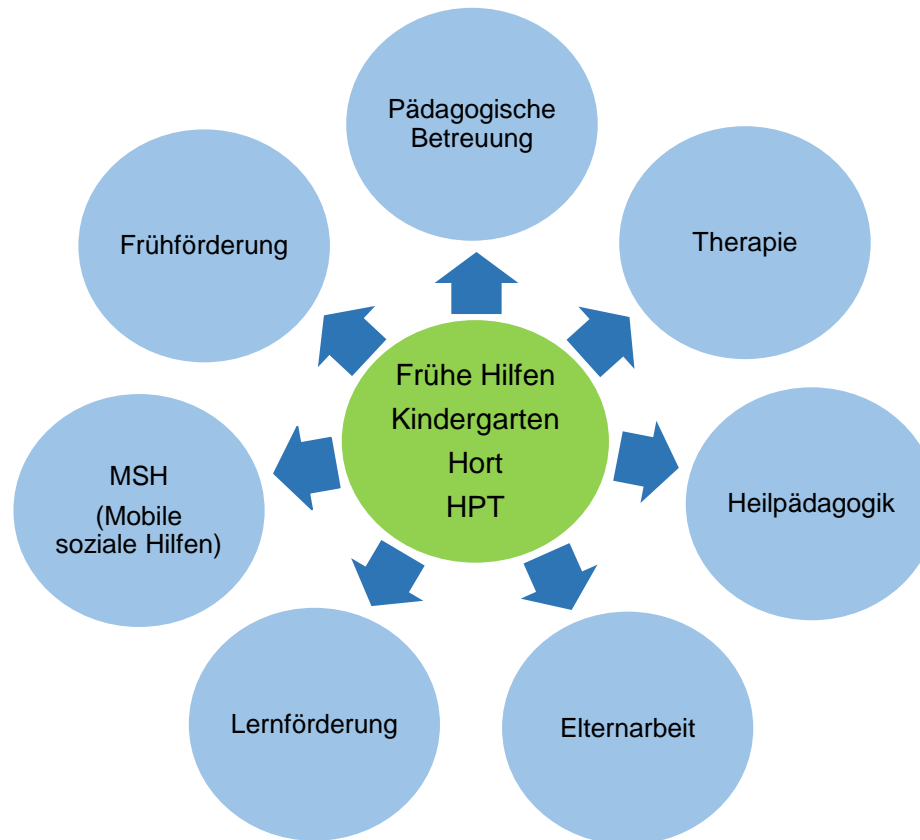


SPZ, PÄDIATRIE, KINDER-/JUGENDPSYCHIATRIE

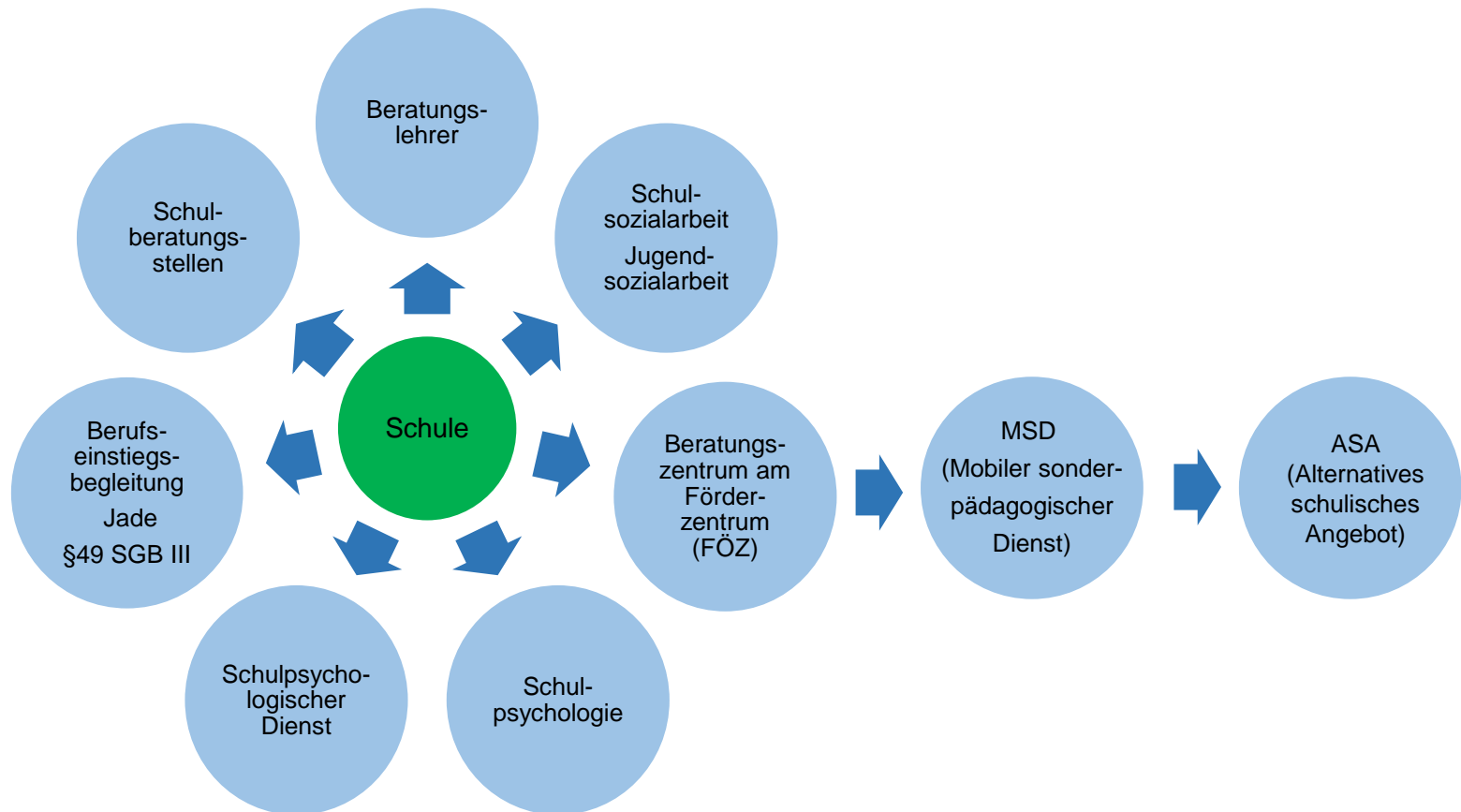




FRÜHE HILFEN, KINDERGARTEN, HORT, HPT

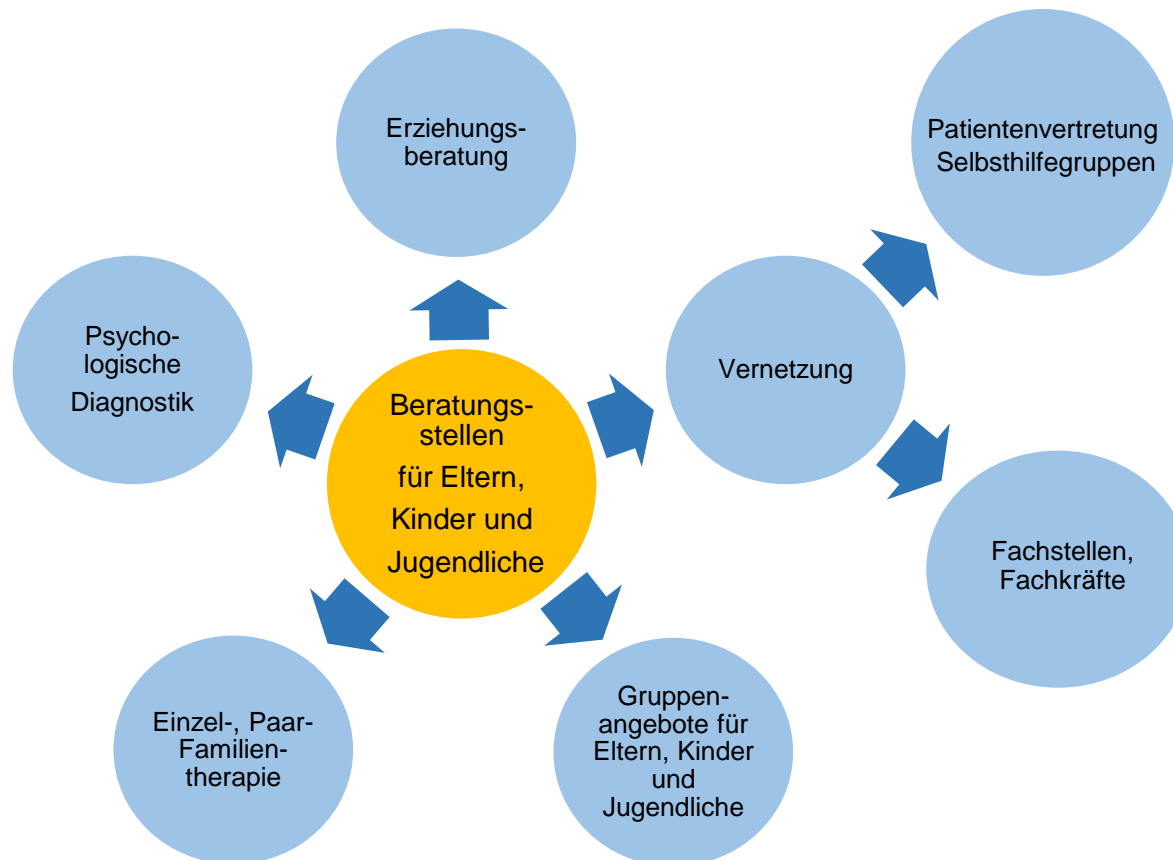


SCHULE

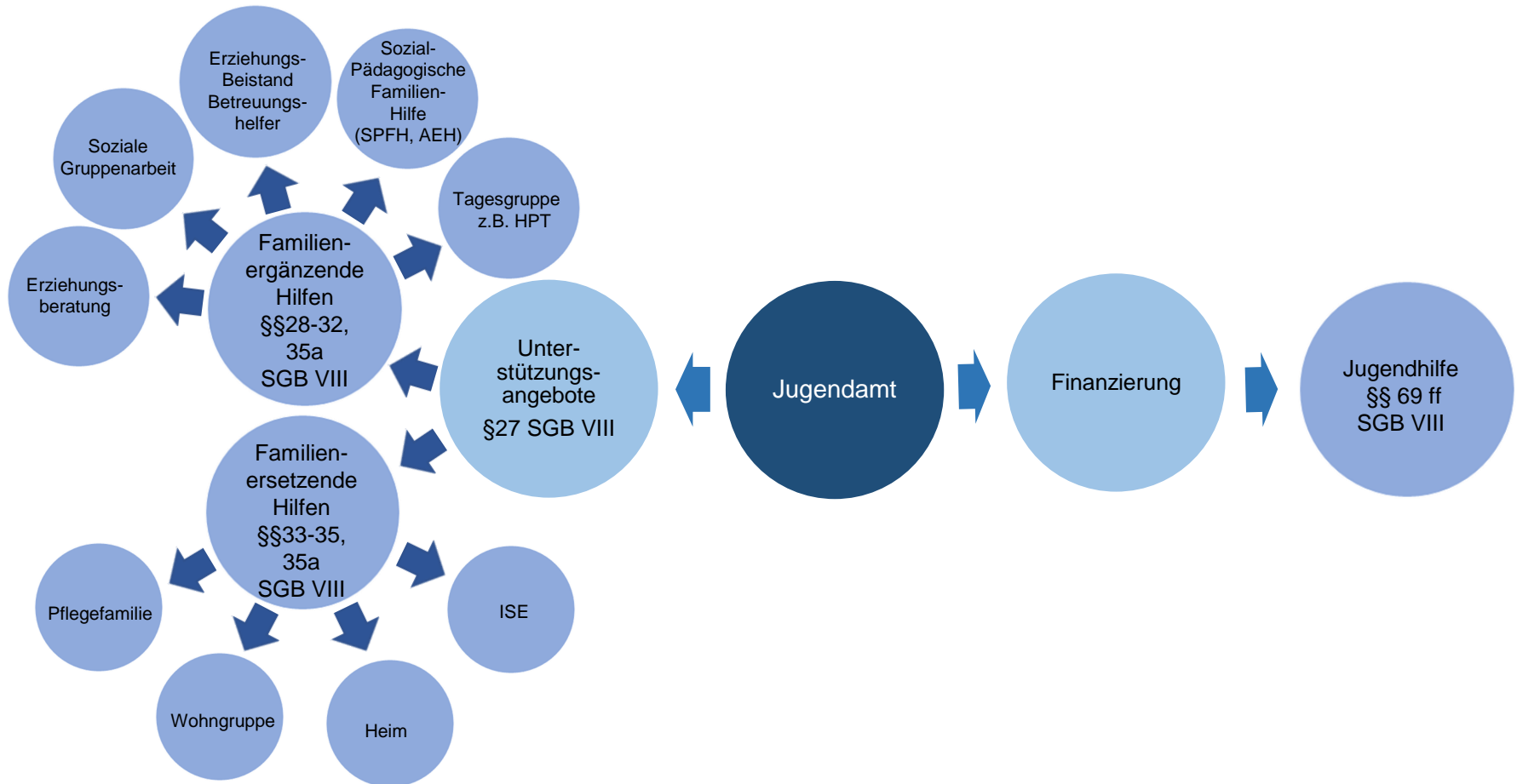




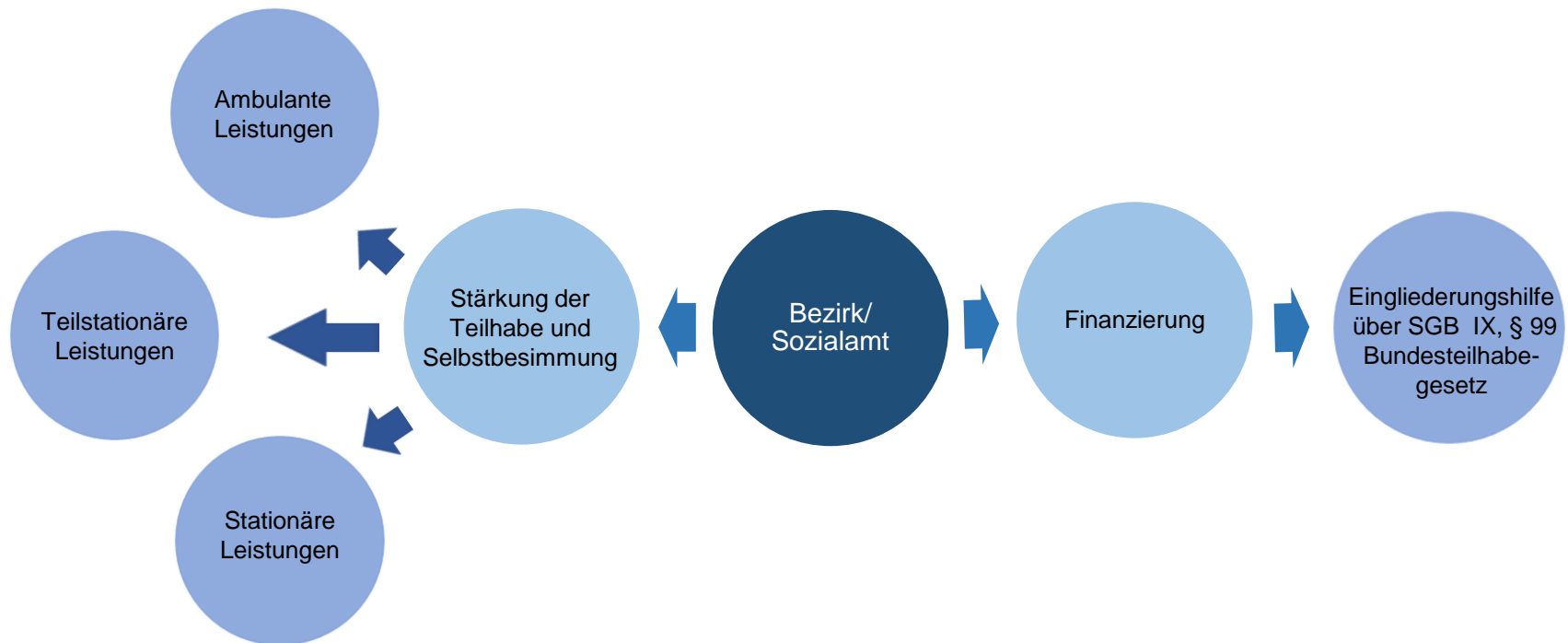
ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN



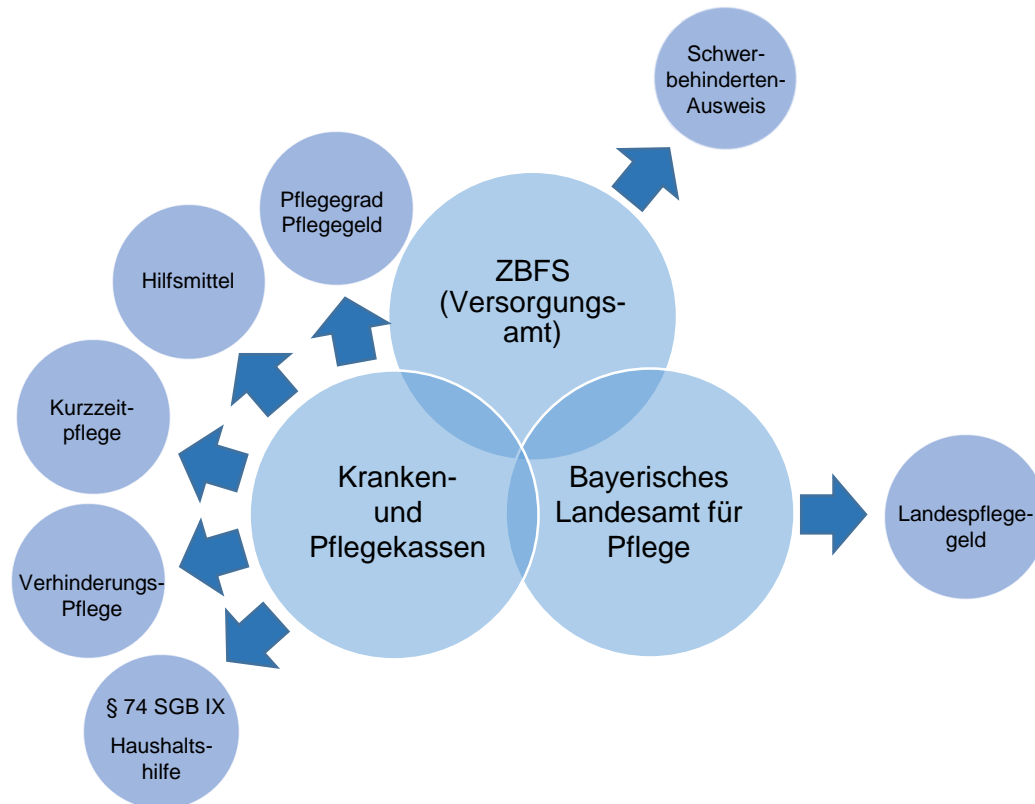
JUGENDAMT



BEZIRK



ZBFS* (VERSORGUNGSAMT), KRANKEN-/PFLEGEKASSEN, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR PFLEGE

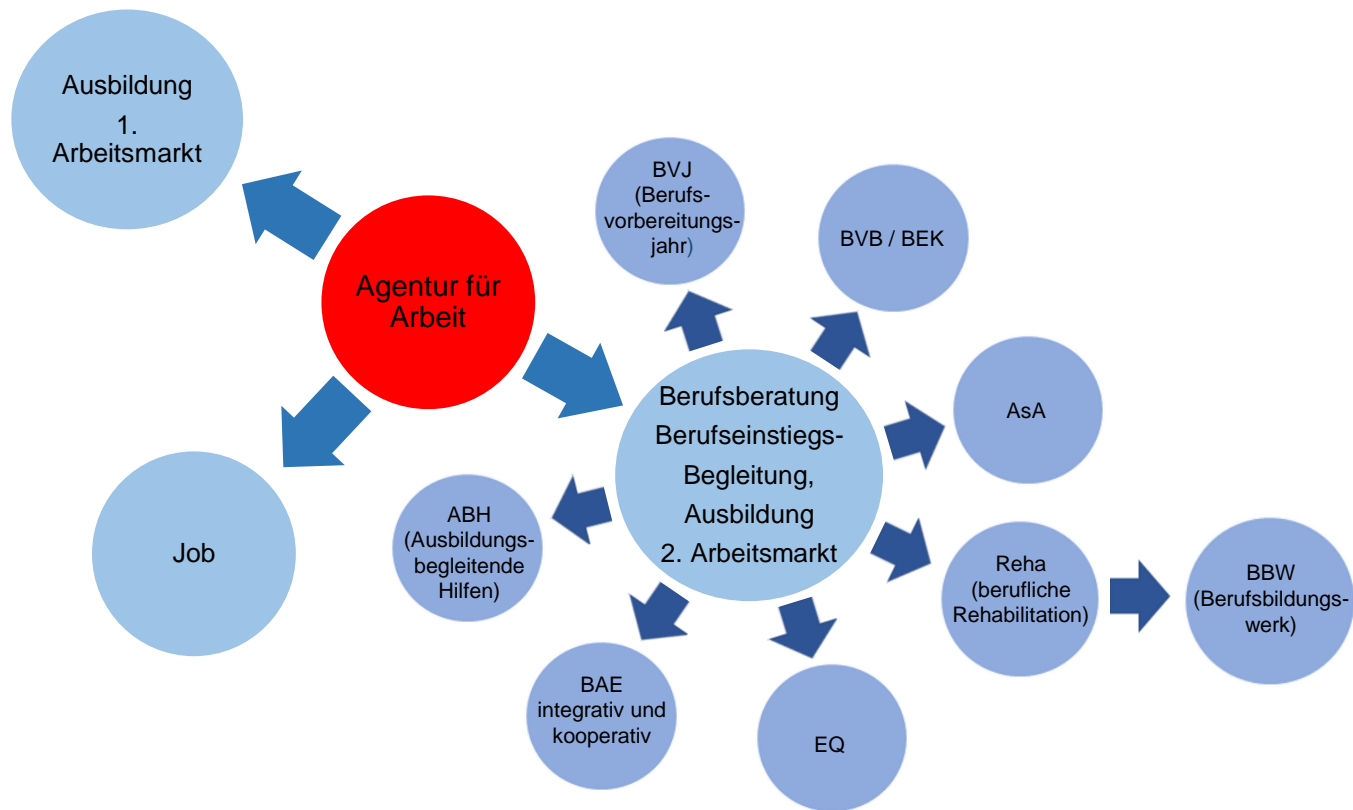


PATIENTENVERTRETUNG / SELBSTHILFEGRUPPEN

www.fasd-deutschland.de



AGENTUR FÜR ARBEIT BAYERN



SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Definition Behinderung

§ 2 Abs: 1 SGB IX:

Menschen sind behindert, wenn:

ihre körperliche Funktion,
geistige Fähigkeit,
oder seelische Gesundheit

mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht
und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE Beurteilung Schwerbehinderung ?

Versorgungsmedizin-Verordnung: Teil 3 Nervensystem und Psyche → Grad der Behinderung 20 – 100

- Hirnschäden (3.1.)
- Epilepsie (3.2.)
- Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter (3.4.)

Symptome: Soziale Anpassungsschwierigkeiten in Regel-KiGa, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentlichen und häuslichen Leben

→ durch GdB ab 50 %: Nachteilsausgleich!

- | | |
|--|----------------|
| → geringe Leistungsbeeinträchtigung: | GdB 30 – 40 % |
| → mittelschwere Leistungsbeeinträchtigung: | GdB 50 – 60 % |
| → schwere Leistungsbeeinträchtigung: | GdB 70 – 100 % |

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Merkzeichen ?

Merkzeichen H

= Hilflosigkeit: Mensch bedarf bei wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines Tages fremder Hilfe.

Bei Mensch mit FASD anwendbar, wenn:

Eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung durch Dritte ist erforderlich bei:

- An- und Auskleiden,
- Nahrungsaufnahme,
- Körperpflege,
- Verrichten der Notdurft,
- notwendige körperliche Bewegung,
- geistige Anregung,
- Möglichkeiten zur Kommunikation

Umfang: häufig, regelmäßig erheblich

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Merkzeichen ?

Merkzeichen G

= Gehvermögen bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr:

Bei Mensch mit FASD anwendbar, wenn:

- Orientierungslosigkeit
- Im Straßenverkehr Gefahr für sich und andere wegen Impulskontroll-Störung
- Anfälle

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Merkzeichen ?

Merkzeichen B

= ständige Begleitung:

wenn nicht in der Lage, ohne Begleitperson öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen:

Bei Menschen mit FASD:

- Orientierungslosigkeit
- Abweichen von Alltagsroutinen schwierig wegen Exekutivfunktionsstörung
- Gefahr für sich und andere wegen Impulskontroll-Störung
- Delinquenz
- Anfälle

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Gesetzliche Vertretung ?

Bei Menschen mit FASD:

V.a. geschäftliche Vertretung bei Vertragsabschlüssen mit finanziellen Folgen wegen:

- Exekutivfunktionsstörung – Planungsfähigkeit
- Störung des rechnerischen Denkens
- Gedächtnisstörung

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Leistungen von Pflegekasse ?

Bedarf von Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, mind. 6 Monate:

- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Bei Menschen mit FASD:

Häufig stetige Aufsicht und Anleitung für Pflegeleistungen notwendig

→ Gutachten des medizinischen Dienstes → Pflegegrad